

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 16. Juni 2025

6.0.4.6.0 **Kommunale Volksinitiative "Ja zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung"** 266-2025 **Antrag an Gemeinderat, Empfehlung für Stimmberechtigte**

1 **Inhalt und Zustandekommen der Volksinitiative**

Am 20. Juli 2023 wurde eine kommunale Volksinitiative "Ja zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung" mit folgendem Begehren publiziert:

"Gestützt auf Art. 11 Gemeindeordnung sowie auf das Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich verlangen die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Dietikon die Volksabstimmung über das folgende Begehren:

Die Gemeindeordnung der Stadtgemeinde Dietikon wird bezüglich Zweck- und Zielbestimmung wie folgt ergänzt:

Neu Art. 3 Abs. 4

Für die Umsetzung dieser Ziele formuliert der Stadtrat und verabschiedet der Gemeinderat anfangs jeder Legislatur konkrete Umsetzungsziele. Insbesondere sind vorhandene grossflächige nicht überbaute Regionen in nachhaltiger Schonung der Landschaft sowie zur Wahrung und Förderung der Biodiversität und damit Stärkung des ökologischen Systems als Erholungszone zu erhalten und zu gestalten. Dazu soll die Bevölkerungsentwicklung für Dietikon bei höchstens 28'000 Menschen eingependelt werden. Sollte die Limite von 28'000 Menschen überschritten sein, ist es den Behörden untersagt, bei Baubewilligungen für jede Art von Bauten und Nutzungen eine Ausweitung der ordentlichen Ausnützungsziffern, Ausnützungsboni und Ausnützungsverschiebungen zu gewähren.

Art.28 Abs. 1 neue Ziff. 2

Der Stadtrat erlässt zu Beginn jeder Legislatur zuhanden des Gemeinderats Legislaturziele zwecks Umsetzung der in Art.3 genannten Ziele und Zweckbestimmungen.

Mit Beschluss vom 19. Februar 2024 stellte der Stadtrat fest, dass die am 20. Juli 2023 publizierte kommunale Volksinitiative "Ja zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung" zustande gekommen ist. Von insgesamt 558 eingereichten Unterschriften wurden 523 durch die Einwohnerkontrolle für gültig erklärt.

2 **Antrag des Stadtrates auf Ungültigerklärung**

Mit Beschluss vom 6. Mai 2024 stellte der Stadtrat dem Gemeinderat den Antrag, die Initiative vollumfänglich für ungültig zu erklären, da sie mit übergeordnetem Recht nicht vereinbar sei. Hauptgrund für den Antrag war, weil die Initiative verlangt, dass die Bevölkerungsentwicklung bei höchstens 28'000 Menschen eingependelt werden muss. Eine kommunale Regelung mit dem Ziel, eine eigene kommunale Zuzugsbegrenzung festzulegen und die Bevölkerungsanzahl auf einen bestimmten Wert zu begrenzen, sei unzulässig und verstosse gegen höherrangiges Recht.

Zudem vertrat der Stadtrat die Meinung, dass es gegen höherrangiges Recht verstösst, wenn der Stadtrat Teile seiner Legislaturziele dem Gemeinderat zur Verabschiedung vorzulegen hat.

Nach Vorberatung in der Geschäftsprüfungskommission folgte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. Juli 2024 bei 31 anwesenden Mitgliedern mit 25 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen dem Antrag des Stadtrates und erklärte die Initiative für ungültig.

3 Rekurs gegen Entscheid des Gemeinderates

Mit Schreiben vom 16. Juli 2024 legte das Initiativkomitee gegen den Beschluss des Gemeinderates beim Bezirksrat Dietikon einen Rekurs in Stimmrechtssachen ein. Mit Beschluss vom 21. Oktober 2024 wies der Bezirksrat den Rekurs ab.

4 Beschwerde gegen den Beschluss des Bezirkrates

Mit Schreiben vom 4. November 2024 legte das Initiativkomitee Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen den Beschluss des Bezirkrates ein. Das Verwaltungsgericht kam in seinem Urteil vom 23. Januar 2025 zum Entscheid, die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

5 Antrag zuhanden der Stimmberechtigten

Im Urteil des Verwaltungsgerichtes wurde festgehalten, dass die teilgültige Volksinitiative "Ja zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung" den Stimmberechtigten in folgendem Wortlaut zur Abstimmung vorzulegen sei:

"Die Gemeindeordnung der Stadtgemeinde Dietikon wird bezüglich Zweck- und Zielbestimmung wie folgt ergänzt:

Neu Art. 3 Abs. 4

Für die Umsetzung dieser Ziele formuliert der Stadtrat und verabschiedet der Gemeinderat anfangs jeder Legislatur konkrete Umsetzungsziele. Insbesondere sind vorhandene grossflächige nicht überbaute Regionen in nachhaltiger Schonung der Landschaft sowie zur Wahrung und Förderung der Biodiversität und damit Stärkung des ökologischen Systems als Erholungszonen zu erhalten und zu gestalten.

Art. 28 Abs. 1 neue Ziff. 2

Der Stadtrat erlässt zu Beginn jeder Legislatur zuhanden des Gemeinderates Legislaturziele zwecks Umsetzung der in Art. 3 genannten Ziele und Zweckbestimmungen."

6 Stellungnahme und Antrag des Stadtrates

Die wichtigsten Einwände des Stadtrates gegen die ursprüngliche Volksinitiative wurden vom Verwaltungsgericht bestätigt. Eine kommunale Regelung der Beschränkung der Einwohnerzahl ist nicht zulässig. Zudem hält das Verwaltungsgericht klar fest, dass die Stadt Dietikon in ihrer Entscheidung nicht völlig frei ist, gewisse "Regionen" als Erholungszone "zu erhalten und zu gestalten". Vielmehr hat sie sich stets an die durch die übergeordnete Richtplanung gesetzten Rahmenbedingungen zu halten. Dies führt dazu, dass zum Beispiel auch bei einer Annahme der Initiative einer Überbauung des Niderfelds - dessen Verhinderung wohl ein Hauptanliegen der Initianten ist - nichts im Wege steht. Denn das Niderfeld ist als Zentrumsgebiet seit langem rechtskräftig eingezont und neben der Erholungszone verschiedenen Bauzonen zugewiesen.

Mit dem neuen Absatz 4 in Art. 3 der Gemeindeordnung würden keine wesentlich neuen Ziele formuliert. Der schonende Umgang mit der Landschaft sowie eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Entwicklung sind schon im gleichen Zweckartikel 4 in den Absätzen 2 und 3 formuliert. Diese Ergänzung bringt keinen Mehrwert.

Auch bei der neuen Bestimmung in Art. 28 kann kein Nutzen gesehen werden. Die Legislaturziele des Stadtrates sind öffentlich zugänglich und somit kann der Gemeinderat jederzeit dazu Stellung nehmen oder Vorstösse einreichen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeinderat wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die kommunale Volksinitiative "Ja zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung" wird abgelehnt.
 - 1.2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
2. Die Stadtschreiberin wird nach der Beschlussfassung des Gemeinderates mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Bernhard Schmidt, Präsident Initiativkomitee, Mühlehaldenstrasse 46, 8953 Dietikon (LSI);
- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Leiter Stadtplanungsamt;
- Rechtskonsulent;
- Stadtschreiberin;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Versand: 18.06.2025